

Sternberger Seglerverein e.V.

• Satzung •

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen Sternberger Seglerverein.
- (2) Sitz des Vereins ist Sternberg, er ist unter der Nr. VR 69 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV), des Segelverbandes Mecklenburg-Vorpommern (SVMV), des Landes-sportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB) und des Kreissportbundes Parchim.
- (4) Der Sternberger Seglerverein ist Rechtsnachfolger der Sektion Segeln der BSG Aufbau Sternberg.
- (5) Der Clubstander ist ein zweigeteiltes Dreieck mit den Farben blau/rot.
- (6) Die Satzung wird durch Ordnungen ergänzt. Die Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports durch
 - a) deren Ausübung als Breiten- und Leistungssport,
 - b) Veranstaltung von Regatten,
 - c) Unterhaltung einer Jugendabteilung, deren Mitglieder Segelboote zu Ausbildungszwecken zur Verfügung stehen und die einer seglerischen Schulung unterzogen werden,
 - d) die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.
- (2) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Er ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

- (3) Der Verein finanziert sich durch
- a) Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte und Umlagen
 - b) Zuwendungen, Gebühren und Spenden
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen und
 - d) Werbung.
- (4) Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens und der Verwalter des Vereinsvermögens.
Er arbeitet auf der Basis der Finanzordnung und der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltpläne.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Der Verein setzt sich zusammen aus
- a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Zeitmitgliedern
 - c) Mitgliedern der Jugendabteilung
 - d) Mitgliedern durch Familienmitgliedschaft bzw. eheähnlichen Gemeinschaften
 - e) Fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitgliedern
1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
 2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den vollen Beitragssatz zahlen.
 3. Zeitmitglieder sind in der Schul- bzw. Berufsausbildung befindliche Mitglieder und wehrpflichtige Bundeswehrangehörige bzw. Zivildienstleistende.
 4. Mitglieder der Jugendabteilung können Jugendliche unter 18 Jahre werden.

5. Familienmitgliedschaft. Für den Ehepartner und die minderjährigen Kinder dieses ordentlichen Mitgliedes kann die Familienmitgliedschaft erworben werden.
Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden gleichgestellt.
6. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich dem Verein verbunden fühlen und nicht Mitglied im Sinne der Nr. 1. – 5. sind. Sie können keinen Liegeplatz beanspruchen und haben kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen und am Vereinsleben teilzunehmen
 - auf der Grundlage der Satzung abzustimmen
 - Anträge und Anfragen an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - sich auf der Grundlage der Satzung aktiv für die Ziele des SSV einzusetzen
 - den Mitgliedsbeitrag pünktlich entsprechend der Beitrags- und Leistungsordnung zu entrichten

§ 6

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 7

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SSV
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt entsprechend der Geschäftsordnung zusammen.
- (3) Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist durch den Vorstand eine außer- ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - beschließt über Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - wählt die Vorstandsmitglieder lt. Wahlordnung
 - bestätigt den Jahres- und Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und den Vorschlag des Vorstandes für die Kassenprüfer
 - legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte und Gebühren fest
 - bestätigt den Ausschluss von Mitgliedern
 - kann über Misstrauensantrag, getragen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern, den gesamten Vorstand seiner Funktion entheben
 - ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitglieder
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
- (6) Bei Satzungsänderungen, Beitrags- und Gebührenfestlegungen sowie Misstrauensanträge gegen den Vorstand ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Anträge auf Satzungsänderungen, Beitrags- und Gebührenfestlegungen sowie Misstrauensanträge gegen den Vorstand sind angenommen, wenn ihnen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch Protokoll zu dokumentieren
- (8) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die als Anlage der Satzung beigelegt ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch Einladung einzuberufen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift für die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften von Vorstandsbeschlüssen unterzeichnet der Vorsitzende und der Schriftwart.

§ 9

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Hafewart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - drei Beisitzer
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei deren Abwesenheit der stellv. Vorsitzende.
Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich durchgeführt werden.

§ 10

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für die Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 11

- (1) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - Beitragsrückstandes von mindestens 1 Jahresbeitrag;
 - Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 13

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14

- (1) Für die jährliche Prüfung der Finanzen werden zwei Kassenprüfer eingesetzt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes und der Finanzordnung.
- (3) Die Kassenprüfer legen ihren Jahresbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 15

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) **Bei der Auflösung des Vereins oder weg fall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sternberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16

Diese veränderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. März 2014 beschlossen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Jochen Quandt
- Vorsitzender -

Volker Schoen
- stellv. Vorsitzender -




G. Ohle
T. W. W. W.
H. C. G.

Eingetragen in das
Vereinsregister VR ~~6011~~
am: ..05..05..2014
Parchim, 05..05..2014
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle